



Satzung der Ortsgemeinde Horbach über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 24.03.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

Bekanntmachungsnachweis
Bekanntgegeben im Anschlag der
Verbandsgemeinde Nr. 15 am 10.04.25
Waldfinchbach-Burgalben den 09.04.25
Verbandsgemeindeverwaltung:
Unterschrift E.

Verkündbuch Nr. 64125

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Horbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze ab dem Jahr 2025

Die Ortsgemeinde Horbach setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 514 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 28.03.2023 außer Kraft.

Horbach, 24.03.2025

gez.
(Walfried Schäfer)
Ortsbürgermeister



Änderungsübersicht

| Datum | Version | Inhalt der Änderung |
|------------|---------|--|
| 24.03.2025 | | <ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Hebesatzsatzung |

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 03.04.2025


(Felix Leidecker)
Bürgermeister

